Stadt
Osterholz-Scharmbeck

B e k a n n t m a c h u n g
der Stadt Osterholz-Scharmbeck
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205 „Am Quellsee“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 11.06.2020 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Am Quellsee beschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird angestrebt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnhauses zu schaffen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gestrichelt markiert:

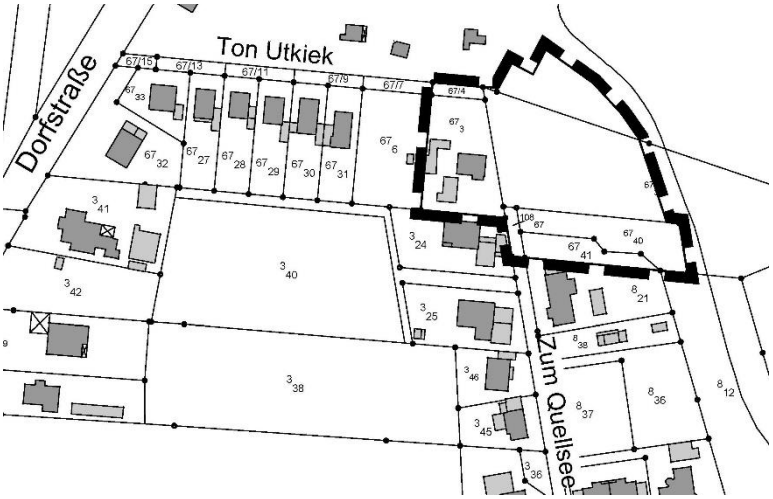

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB).

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im gleichzeitigen Verfahren.
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 205 „Am Quellsee“ mit Begründung erfolgt in der Zeit vom

29.06.2020 bis 07.08.2020

montags 08.00 – 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags 08.00 – 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags 08.00 – 12.00 Uhr, im Foyer des Rathauses, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck.

Die Planunterlagen können auf Wunsch auch postalisch zugesandt oder im Internet unter
https://www.osterholz-scharmbeck.de/bauleitplanverfahren
eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ergeht mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen von jedermann schriftlich (Stadt Osterholz-Scharmbeck, Fachbereich Stadtplanung und Bauen, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck) oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Stadtverwaltung abgegeben werden können. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an
bauleitplanung@osterholz-scharmbeck.de
gesandt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

In jedem Fall ist der Zugang in das Rathaus nur mit vorheriger Terminabsprache möglich.
Die Rechtmäßigkeit der eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt sich aus dem Gesetz zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie vom 20.05.2020 (BGBl. I Seite 1041).
Osterholz-Scharmbeck, 11.06.2020

Der Bürgermeister

Torsten Rohde